

Geschäftsverzeichnismr. 4135
Urteil Nr. 13/2008 vom 14. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 29 § 4 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, gestellt vom Korrekionalgericht Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Januar 2007 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen J.L., dessen Ausfertigung am 26. Januar 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt der neue Artikel 29 § 4 in der Fassung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, dahingehend ausgelegt, dass er nur auf die im neuen Artikel 29 §§ 1, 2 und 3 erwähnten Verstöße anwendbar ist, insbesondere unter Ausschluss der in den Artikeln 34 und 35 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 erwähnten Verstöße, gegebenenfalls zusammenhängend mit einem oder mehreren im neuen Artikel 29 §§ 1, 2 und 3 des besagten königlichen Erlasses erwähnten Verstößen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit des neuen Artikels 29 § 4 der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er nur auf die Verstöße im Sinne von Artikel 29 §§ 1, 2 und 3 Anwendung findet, unter Ausschluss der Verstöße im Sinne der Artikel 34 und 35 der vorerwähnten koordinierten Gesetze.

B.2.1. Artikel 29 der vorerwähnten koordinierten Gesetze, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, bestimmt:

« § 1. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden und bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen, und Verstöße, die darin bestehen, einen Haltebefehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße vierten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 40 bis zu 500 EUR und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet. Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, einen Befehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße dritten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 30 bis zu 500 EUR geahndet.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen indirekt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, Parkerleichterungen für Personen mit Behinderung unrechtmäßig zu nutzen, als Verstöße zweiten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 20 bis zu 250 EUR geahndet.

§ 1bis. Jeder in Ausführung von § 1 des vorliegenden Artikels ergangene Erlass, der nicht binnen 12 Monaten nach seinem In-Kraft-Treten durch Gesetz bestätigt wird, hört auf, wirksam zu sein.

§ 2. Die anderen Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen sind Verstöße ersten Grades und werden mit einer Geldbuße von 10 bis zu 250 EUR geahndet.

Das in vorerwähnten Verordnungen definierte Parken mit Parkzeitbeschränkung, gebührenpflichtige Parken und Parken auf einem für Anlieger vorbehaltenen Parkplatz wird nicht strafrechtlich geahndet, mit Ausnahme des halbmonatlich abwechselnden Parkens, der Beschränkung des Langzeitparkens und des Betrugs mit der Parkscheibe.

§ 3. Das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, wie festgelegt in den in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, wird mit einer Geldbuße von 10 bis zu 500 EUR geahndet.

Der Richter trägt der Anzahl Stundenkilometer, um die die erlaubte Höchstgeschwindigkeit überschritten wird, Rechnung.

Folgende Verstöße werden außerdem mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet:

- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 40 Kilometer in der Stunde oder:

- das Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 Kilometer in der Stunde in einer geschlossenen Ortschaft, einer 30-Zone, einer Schulumgebung, einer Begegnungszone oder in einem verkehrsberuhigten Bereich.

Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

§ 4. Liegen mildernde Umstände vor, kann die Geldbuße herabgesetzt werden, wobei sie jedoch nicht auf weniger als einen Euro reduziert werden darf.

Werden für dieselben Taten eine Entziehung der Fahrerlaubnis und eine Geldbuße ausgesprochen, kann der Richter die Geldbuße um die vom Betroffenen zu zahlenden Kosten für

die Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis und um die Honorare des Arztes und des Psychologen verringern, wobei die Geldbuße jedoch nicht auf weniger als einen Euro reduziert werden darf. Nur die Kosten, die der Betreffende für die erste Untersuchung beziehungsweise Prüfung zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gezahlt hat, und die dazugehörigen Honorare werden berücksichtigt. Die vom Betreffenden für die Untersuchungen beziehungsweise Prüfungen zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zu zahlenden Kosten und die dazugehörigen Honorare sind vom König festgelegte Pauschalbeträge.

Die Geldbußen werden verdoppelt, wenn es binnen einem Jahr ab einem früheren auf Verurteilung lautenden, rechtskräftig gewordenen Urteil zu einem Rückfall in einen in § 1 oder 3 erwähnten Verstoß kommt ».

B.2.2. Die Artikel 34 und 35 der vorerwähnten koordinierten Gesetze bestimmen:

« Art. 34. § 1. Mit einer Geldstrafe von 25 bis zu 500 EUR wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,22 Milligramm und weniger als 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,5 Gramm und weniger als 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist.

§ 2. Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR wird bestraft, wer

1. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet, während die Atemanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,35 Milligramm pro Liter ausgeatmeter Alveolarluft oder die Blutanalyse eine Alkoholkonzentration von mindestens 0,8 Gramm pro Liter Blut aufweist,

2. an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet in der Zeit, für die es ihm aufgrund von Artikel 60 verboten worden ist,

3. den Atemtest oder die Atemanalyse, die in den Artikeln 59 und 60 vorgesehen sind, oder, ohne rechtmäßigen Grund, die in Artikel 63 § 1 Nr. 1 und 2 vorgesehene Blutprobe verweigert hat,

4. in den in Artikel 61 vorgesehenen Fällen den Führerschein oder das gleichwertige Dokument, dessen Inhaber er ist, nicht abgegeben hat oder das einbehaltene Fahrzeug oder Reittier geführt hat.

Art. 35. Mit einer Geldstrafe von 200 bis zu 2.000 EUR und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens einem Monat und höchstens fünf Jahren oder für immer wird bestraft, wer an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier führt oder einen Führer zu Schulungszwecken begleitet und sich dabei im Zustand der Trunkenheit oder in einem ähnlichen Zustand befindet, der unter anderem auf den Genuss von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist ».

B.3. Aus den Elementen der Rechtssache und der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass das Polizeigericht in Anwendung von Artikel 65 des Strafgesetzbuches die schwerste Strafe verkündet hat, die in Artikel 35 der vorerwähnten koordinierten Gesetze vorgesehen ist, nachdem es « denselben Straftatsvorsatz » bei den drei Verstößen im Bereich des Straßenverkehrs, für die der Angeklagte verfolgt wurde, festgestellt hatte.

Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob es im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe, dass ein auf der Grundlage von Artikel 35 der vorerwähnten koordinierten Gesetze verurteilter Angeklagter nicht in den Vorteil mildernder Umstände gelangen könne, die in Artikel 29 § 4 vorgesehen und nur auf die in Artikel 29 §§ 1, 2 und 3 festgelegten Verstöße gegen Verordnungen anwendbar seien.

B.4. Die Verstöße, für die der Richter gemäß Artikel 29 § 4 mildernde Umstände berücksichtigen kann, sind allesamt Verstöße, die durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass bestimmt und deren Sanktionen durch ein Gesetz festgelegt werden.

Artikel 35 derselben Gesetze ist seinerseits eine Bestimmung gesetzlichen Ursprungs, die in einem anderen Kapitel desselben Titels IV der koordinierten Gesetze mit dem Titel « Alkoholeinfluss und Trunkenheit » enthalten ist. Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 18. July 1990 abgeändert worden, wobei eines der beiden Ziele darin bestand, die Trunkenheit am Steuer zu bekämpfen, die gemäß der Begründung als eine der Hauptunfallursachen angesehen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1989-1990, Nr. 1062/1, SS. 5 und 6). Hierzu wurden nicht nur der strafbare Alkoholgehalt herabgesetzt und die Kontrollen dieses Gehalts verstärkt, sondern es wurden auch die im Falle des Verstoßes vorgesehenen Strafen verschärft.

B.5. Daraus ergibt sich, dass der Führer eines Motorfahrzeugs, der wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen im Sinne von Artikel 29 §§ 1, 2 und 3 der vorerwähnten Gesetze verfolgt wird, sich nicht in der gleichen Situation befindet wie derjenige, der auf der Grundlage von Artikel 35 verfolgt wird. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied hinsichtlich der etwaigen Anwendung mildernder Umstände beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, dass man im Zustand des Alkoholeinflusses oder der Trunkenheit ist oder nicht.

Es ist im Verhältnis zum angestrebten und vorstehend in Erinnerung gerufenen Ziel sachdienlich und nicht unverhältnismäßig, dass der Gesetzgeber, nachdem er die Maßnahme im Zusammenhang mit der Ernsthaftigkeit des Fahrens im Zustand der Trunkenheit ergriffen hat, keine Anwendung mildernder Umstände zulässt für den Führer eines Motorfahrzeugs, der überführt wurde, im Zustand der Trunkenheit auf der öffentlichen Straße gefahren zu sein.

B.6. Überdies ergibt sich der Umstand, dass der Angeklagte im vorliegenden Fall nicht Anspruch auf die Anwendung des vorerwähnten Artikels 29 § 4 erheben kann, aus der Anwendung der Regel, dass die Strafen in die schwerste Strafe übergehen, die auf die Gesamtstraftat aufgrund von Artikel 65 des Strafgesetzbuches anwendbar ist, wobei diese Regel an sich für den Angeklagten vorteilhaft ist.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 29 § 4 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior